

Satzung des Vereins „GenussRegion Havelseen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GenussRegion Havelseen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz“ e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Gross Kreutz (Havel).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten, kooperativen und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region Berlin-Brandenburg mit Wirkung über die Landesgrenze hinaus durch
 - Förderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft
 - Förderung der Fischerei,
 - Diversifizierung in der Landwirtschaft
 - Vernetzung und Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen sowie
 - Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaft, Kultur und Natur.

Dies soll erreicht werden durch:

- Förderung von GenussRegionen, z.B. einer GenussRegion Havellseen
- Förderung und Entwicklung von Wertschöpfungs- und Vermarktungsketten
- Förderung der Qualität und damit Förderung der kulinarischen Profilierung im Land Brandenburg und seiner Regionen als Entwicklungspotentiale des ländlichen Tourismus
- Förderung der Qualität, der Vielfalt und Kultur regionaler Spezialitäten
- Förderung und Entwicklung betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationen im Bereich Direkt- und Regionalvermarktung, insbesondere von Landwirtschaft, Fischerei und Tourismus
- Förderung und Entwicklung des Absatzes regionaler Produkte und Erzeugnisse in der heimischen Gastronomie
- Förderung und Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen ländlichen Tourismus, insbesondere soweit ein Zusammenhang mit der Erhaltung der heimischen Landwirtschaft und Fischerei besteht
- Förderung und Entwicklung eines regionalen Marketings

- Umsetzung von Maßnahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung / gemeinschaftlicher Aktionen der Vereinsmitglieder, u. a. Präsentation als regionale Anbietergemeinschaft,
 - Verbesserung der Transparenz regionaler Produktionskreisläufe in der Genussregion für die Verbraucher; mit dem Ziel der Akzeptanz beim Verbraucher sowie des Verbraucherschutzes, sowie der Nutzung des touristischen Potenzials,
 - Förderung und Entwicklung der Kooperation mit angrenzenden regionalen Akteuren zur Verbesserung des Absatzes von Produkten und Erzeugnissen aus dem Land Brandenburg, Kooperation mit angrenzenden regionalen Akteuren,
 - Erhalt und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher und handwerklicher Produktions-, Verarbeitungs- und regionaler Vermarktungsstrukturen
 - Förderung der Umsetzung von Projekten die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in Genussregionen und deren Umgebung dienen und damit einen Beitrag zum Umwelt-, Natur-, Tier- und Landschaftsschutz leisten,
 - Förderung von Bildung, Beratung und Forschung
 - Förderung des ländlichen Handwerks und Gewerbes
2. Der Verein arbeitet gemeinwohlorientiert.
 3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Liquidation der juristischen Person
 3. durch Kündigung
 4. durch Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr

als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehren- oder Fördermitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, einen Beirat zu bilden.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, darunter dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 3. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 4. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 7. Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen dürfen in besonderen Fällen auf elektronischem Weg und/oder im Mailverfahren und schriftlich mit Beschlussfassungen abgehalten werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll dem Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform

anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder je Einberufung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einer Kassenprüfung geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Alternativ kann eine externe, geprüfte Buchhaltung beauftragt werden, insofern es die Vereinseinnahmen und die Aufwandsentschädigung der externen Buchhaltung zulassen. Der Vorstand entscheidet über die Beauftragung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

§ 15 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung tritt, unbeschadet der notwendigen Registrierung nach § 71 BGB, mit ihrer Annahme in Kraft und ist Grundlage für alle weiteren Beschlüsse.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2016 in Werder-Elisabethhöhe